



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

40. Jahrgang

ausgegeben am **28. August 2014**

Nummer **13**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

53	<b>Amtliche Bekanntmachung</b> Versteigerung von Fundsachen über das Internet	119
54	<b>Amtliche Bekanntmachung</b> über die gefundenen Fundstücke der Gemeinde Nottuln im Monat Juli 2014.	120
55	<b>Amtliche Bekanntmachung</b> Die Gemeinde Nottuln unterrichtet die Bürgerinnen und Bürger über ihre Widerspruchsrechte bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften	121-122

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Nottuln

### Versteigerung von Fundsachen über das Internet

Die Gemeinde Nottuln wird Fundsachen, an denen innerhalb der gesetzlichen Frist weder von rechtmäßigen Eigentümern noch von Findern Eigentumsansprüche geltend gemacht worden sind, über das Internet im folgenden Zeitraum online versteigern lassen:

**Durchgehend vom 16. Oktober 2014 , 18:00 Uhr**  
**bis max. 26. Oktober 2014 , 18:00 Uhr**

Es werden

- Fahrräder

versteigert.

Die Fundsachen werden ab dem 18. September 2014 für 4 Wochen im Internet in einer Vorschau angeboten und im Versteigerungszeitraum über das Portal

**[www.fundus.eu](http://www.fundus.eu)**

versteigert.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Nottuln, 14. August 2014



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

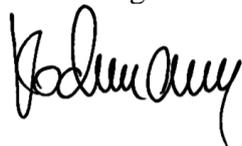
Nottuln, 18.08.2014

Im Monat **Juli 2014** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

4 Damenräder  
1 Herrenrad  
11 Schlüssel  
1 Digitalkamera  
2 Sonnenbrillen  
1 Armbanduhr  
1 Smartphone  
1 Geldbörse  
1 Tasche  
1 Schildkröte  
1 Kaninchen  
6 Katzen

Im Auftrag



(Kockmann)

## BEKANNTMACHUNG

# Das Bürgerbüro informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen

### Widerspruch bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Die Gemeinde Nottuln unterrichtet die Bürgerinnen und Bürger über ihre Widerspruchsrechte bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskunft:

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zu Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Nottuln informiert der Bürgerservice – Meldewesen- über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

### Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Nottuln nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgerbüro nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

Auskünfte über die Wahlberechtigung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.

Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

### Besonderheit: Internetauskünfte

Die Meldebehörde darf gemäß § 34 Abs. 1 a MG NRW einfache Melderegisterauskünfte auf elektronischem Wege über das Internet erteilen.

Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man widersprechen.

### Einwilligungserfordernis

In den nachstehend aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von den Bürgerdiensten nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.

---

Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

## **Wehrrechtsänderungsgesetz 2011**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften zum 1. Juli 2011 übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März des Jahres Daten zur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung zum Zwecke der Musterung und der Wehr- und Zivildienstüberwachung ist mit dem Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes (WehrRÄndG) ausgesetzt; sie lebt im Spannungs- und Verteidigungsfall wieder auf.

## **Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung**

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Nottuln eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

**Widersprüche und Einwilligungen werden bei der Gemeinde Nottuln, Bürgerservice, Stiftsplatz 8 in 48301 Nottuln, entgegengenommen.**

Nottuln, 13.08.2014



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister